

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0297

Rechtssatz

Wenn § 25 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 AsylG 2005 bestimmt, dass ein - nicht nach § 17 Abs. 3 zulässiger - schriftlicher Antrag auf internationalen Schutz als gegenstandslos abzulegen ist, wird damit eine Sonderverfahrensregelung getroffen, welche § 13 AVG vorgeht. Infolge dieser sonderverfahrensrechtlichen Regelung ist auch die Rechtsprechung, wonach eine Aufhebung der Zurückweisung eines Antrags, weil das VwG der Meinung ist, dass die Zurückweisung zu Unrecht erfolgte, gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG 2014 die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden auslösen würde, das Verfahren über den Antrag durchzuführen (vgl. VwGH 4.7.2019, Ra 2017/06/0210, mwN), auf die vorliegende Konstellation nicht zu übertragen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010297.L07